Bfi&F. e.V. + Berliner Alle 11-21, 66482 Zweibrücken

Telefon: 069 153 227 510
Telefax: 069 153 227 519
post@bfif.de
www.bfif.de

Bundesminesterium der Justiz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

30.10.2025

Stellungnahme

des Bundesverbands für Inkasso und Forderungsmanagement e.V. (BFIF e.V.)

zu dem

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe

I. Einleitung

Der Bundesverband für Inkasso und Forderungsmanagement e.V. (BFIF e.V.) hat den Zusammenschluss und die Interessenvertretung von Unternehmen, die gewerbsmäßig auf den Gebieten Inkasso und Forderungsmanagement tätig sind und Personen, die in ihrer selbständigen Tätigkeit dem Themenkreis Inkasso nahestehen, wie beispielsweise Rechtsanwaltskanzleien, Detekteien, Auskunfteien, Erbenermittler und Schuldenregulierer zum Ziel.

Der vorliegende Entwurf berührt die Interessen der Mitglieder des Verbands soweit darin Änderungen der Regelungen zur Berufsausübung der Rechtsanwaltschaft und für registrierte Rechtsdienstleister vorgesehen sind.

Der BFIF e.V. macht gerne von der Möglichkeit zur Stellungnahme dem Entwurf Gebrauch, beschränkt sich hierbei indes auf ausgewählte Inhalte des Entwurfs, insbesondere die registrierte Rechtsdienstleister betreffende Regelungen.

II. Zu den vorgesehenen Regelungen des Referentenentwurfs

1. Zu Art. 1 (Änderung des § 49b BRAO) - Einziehung von Vergütungsforderungen

Sofern die der BRAO, der PAO, dem StBerG und der WPO unterfallenden Berufsträgerinnen und -träger ihre Vergütungsforderungen durch Inkassodienstleister einziehen lassen wollen, benötigen sie dazu derzeit stets die Zustimmung ihrer Auftraggeber (vergleiche § 49b BRAO, § 43a PAO, § 64 StBerG und § 55 WPO). Um den damit verbundenen Aufwand zu vermeiden, soll die Beauftragung von Inkassodienstleistern künftig auch ohne eine solche Zustimmung möglich sein, sofern sie nach den in den Berufsgesetzen vorgesehenen Bestimmungen über die Inanspruchnahme von Dienstleistungen erfolgt.

Die Eröffnung der Möglichkeit für Berufsträgerinnen und -träger, ihre Vergütungsforderungen ohne Einwilligung durch Inkassodienstleister einziehen zu lassen, wird vonseiten des Verbands begrüßt. Tatsächlich ist nicht ersichtlich, weshalb bei der Einziehung von Vergütungsforderungen etwas anderes gelten sollte als bei dem Einsatz von Dienstleistern in anderen Fällen.

Aus Sicht des Verbandes besteht selbst bei anwaltlichen Berufsträgerinnen und -trägern ein praktisches Bedürfnis, die Einziehung einem Dienstleister zu überlassen, da dies vielfach wirtschaftlicher ist.

2. Zu Art. 1 (Einfügung des § 73c BRAO-E) - Vorgehen der Kammern gegen eigene Mitglieder nach dem UWG

Das Vorgehen der Rechtsanwaltskammern, der Patentanwaltskammer und der Steuerberaterkammern gegen eigene Mitglieder nach dem UWG soll künftig unter die Bedingung gestellt werden, dass das wettbewerbswidrige Verhalten trotz eines vorangegangenen rechtlichen Hinweises oder einer berufsaufsichtlichen Anhörung des Mitglieds fortgesetzt oder wiederholt wird (§ 73c BRAO-E, § 69b PAO-E, § 76i StBerG-E). Der rechtliche Hinweis und die Anhörung sollen dabei allerdings schon mit der Ankündigung versehen werden können, dass im Fall der Fortsetzung oder Wiederholung ein gerichtliches Vorgehen nach dem UWG beabsichtigt ist; eine solche Ankündigung soll die Abmahnung nach § 13 UWG ersetzen können. Gegen Mitglieder von anderen nach der BRAO, der PAO oder dem StBerG gebildeten Kammern soll ein Vorgehen nach dem UWG nur möglich sein, wenn es sich um Kammern anderer Berufe handelt und die dortigen Kammern keine angemessenen Maßnahmen ergriffen haben. Wurden wirksame Maßnahmen nach dem UWG veranlasst, sollen diese bei der berufsaufsichtlichen Bewertung des pflichtwidrigen Verhaltens berücksichtigt werden können.

Durch die für § 73c Abs. 1 BRAO-E vorgesehene Regelung wird Rechtsanwaltskammern die Möglichkeit genommen, bei erstmaligen Verstößen -gleich welcher Art und welchen Ausmaßes- Ansprüche nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb geltend zu machen. Dies sieht der BFIF e.V. kritisch und bedauert die vorgesehene Absolutheit der Regelung.

Die Begründung hebt bereits hervor, dass ein zivil-, namentlich wettbewerbsrechtliches Vorgehen auf Grundlage der Aktivlegitimation nach UWG häufig ein effektives und schnelles Mittel zur Beseitigung von Verstoßen darstellt, das bislang von Anfang an neben dem berufsrechtlichen „Repertoire“ zur Verfügung steht. Bei schwerwiegenden Verstößen kann es -die Verhältnismäßigkeit vorausgesetzt- durchaus opportun sein, sowohl berufsrechtlich als auch wettbewerbsrechtlich vorzugehen.

Schließt sich bei berufsrechtlichen Maßnahmen ein berufsgerichtliches Verfahren an, so ist mit einer ganz erheblichen Verfahrensdauer zu rechnen. Demgegenüber stellt gerade das Mittel der Abmahnung eine schnelle Lösung dar. Zudem ermöglicht nicht zuletzt die Dringlichkeitsvermutung in einer Vielzahl von Fällen die Durchsetzung von Unterlassungsansprüchen im Verfügungsverfahren mit ebenfalls kurzfristiger Erledigung durch Abschlusserklärung.

Ebenso wenig erscheint es sinnvoll, dass die Ankündigung gerichtlicher Schritte eine Abmahnung ersetzen soll. Eine Abmahnung bliebe zwar möglich, es bestünde aber das Risiko, dass auf weitere Abmahnung verzichtet würde. Mit der Abmahnung aber wird dem Unterlassungsschuldner die Möglichkeit eröffnet, die Wiederholungsgefahr durch Unterlassungserklärung zu beseitigen und ein kostenintensiveres gerichtliches Verfahren zu vermeiden.

Es ginge damit unter Umständen gar eine Mehrbelastung der Gerichte einher. Allgemein ist weiter zu konstatieren, dass Rechtsfragen seltener und später einer gerichtlichen Klärung zugeführt würden.
Eine Ungleichbehandlung Angehöriger verschiedener Kammern mag tatsächlich bestehen, ist rechtlich betrachtet, aber hinnehmbar. Sie ist verschiedentlich anzutreffen, etwa auch bei der Versorgung Angehöriger freier Berufe in Versorgungswerken verschiedener Kammern.

Sinnvoller erscheint es, im Interesse einer Orientierung und Vereinheitlichung eine Sollvorschrift vorzusehen, die im Einzelfall schon bei erstmaligem Verstoß die Möglichkeit eines wettbewerbsrechtlichen Vorgehens nicht ausschließt.

3. Zu Art. 12 (Änderung des § 2 RDG) - Verbraucherschutz bei Konzerninkasso

Nach dem derzeitigen Wortlaut des RDG sind im Fall des sogenannten Konzerninkassos, in dem innerhalb verbundener Unternehmen ein Unternehmen für ein anderes Inkassodienstleistungen erbringt, die verbraucherschützenden Vorschriften des RDG, das heißt insbesondere die Darlegungs- und Informationspflichten nach § 13a RDG, nicht anwendbar. Da es für die Schutzbedürftigkeit der Verbraucherinnen und Verbraucher jedoch keinen Unterschied macht, ob ein Inkassounternehmen mit dem Unternehmen, für

das es tätig wird, in einem Konzern verbunden ist oder nicht, soll sichergestellt werden, dass auch im Fall des Konzerninkassos die verbraucherschützenden Normen des RDG beachtet werden.

Zweck der Regelung ist es, verbraucherschützenden Normen wie die §§ 13a, 13e, 13f und 13h RDG(-E) auch im Bereich des Konzerninkassos zur Anwendung zu verhelfen, die dem Anwendungsbereich des RDG bislang entzogen war.

Der Entwurfsbegründung ist darin zuzustimmen, dass es aus Sicht betroffener Verbraucherinnen und Verbraucher keinen Unterschied macht, ob Konzerninkasso vorliegt oder nicht.

4. Zu Art. 12 (Änderung des § 11 RDG) - Sachkundeanforderungen an Inkassodienstleister

Die an Inkassodienstleister zu stellenden fachlichen Anforderungen haben sich in der Zeit seit dem 2008 erfolgten Inkrafttreten des RDG in verschiedenen Punkten gewandelt. Deshalb soll der entsprechende Anforderungskatalog in § 11 Absatz 1 RDG angepasst werden.

Hierbei werden die Anforderungen zwar insgesamt erhöht, zugleich soll jedoch an dem Grundprinzip festgehalten werden, dass diese Aufzählung nur die Rechtsgebiete umfasst, die für das „klassische“ Inkasso und damit von allen Inkassodienstleistern beherrscht werden müssen. Im Einzelfall kann Spezialwissen für die „beantragte Inkassotätigkeit“ erforderlich sein. Die Tätigkeit von registrierten Rechtsdienstleistern kann gerade auch bei zulässigen Nebentätigkeiten deutlich über das „klassische“ Inkasso hinausgehen und Kenntnisse in Rechtsgebieten erfordern, die nicht in dem Katalog genannt sind.

Erweitert wird der Katalog etwa um das für Inkassodienstleister relevante Berufsrecht, das sich vor allem im RDG findet. Es wird darauf hingewiesen, dass auch Kenntnisse der relevanten Vorschriften des UWG vorausgesetzt werden. Weitere Ergänzungen und Klarstellungen sind im Bereich des Kostenrechts (RVG, GKG, GvKostG) sowie des Datenschutzrechts vorgesehen.

Diese Erweiterungen sind sachgerecht, da die Bedeutung und Praxisrelevant der jeweiligen Regelungen für die Inkassotätigkeit gar nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Für Inkassodienstleister sind fundierte Kenntnisse in den Bereichen Berufsrecht, Kostenrecht und Datenschutzrecht von entscheidender Bedeutung. Diese Rechtsgebiete bilden das Fundament für eine verantwortungsbewusste und professionelle Berufsausübung und tragen maßgeblich dazu bei, das Vertrauen in die Branche zu stärken. Inkassodienstleister agieren in einem sensiblen Umfeld, in dem sie nicht nur rechtliche Vorgaben einhalten müssen, sondern auch den Schutz der Interessen ihrer Auftraggeber und Schuldner gewährleisten. Ein Verstoß gegen die rechtlichen Bestimmungen, sei es im Umgang mit persönlichen Daten oder bei der

Abrechnung von Inkassogebühren, kann nicht nur zu rechtlichen Konsequenzen führen, sondern auch die Reputation eines Inkassounternehmens nachhaltig schädigen.

Das Berufsrecht stellt sicher, dass Inkassodienstleister ihre Tätigkeit auf rechtlich einwandfreie Weise ausführen. Es regelt die Zulassung zur Inkassotätigkeit, das Verhalten gegenüber den Schuldnern und die Verpflichtung zur Einhaltung der berufsrechtlichen Vorschriften. Ohne ein gutes Verständnis dieser Normen riskieren Inkassodienstleister, sich selbst nicht rechtskonform zu verhalten, Sanktionen zu riskieren und sondern auch das Ansehen der Branche insgesamt beeinträchtigen.

Das Kostenrecht ist ebenfalls von zentraler Bedeutung, da es die rechtliche Grundlage für die Berechnung der Inkassokosten darstellt. Inkassodienstleister müssen sicherstellen, dass die erhobenen Gebühren im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen stehen. Soweit überhöhte Gebühren in der Praxis gefordert wurden bzw. werden, ist dies vielfach auf mangelnde Rechtskenntnis zurückzuführen und den Betroffenen nicht unbedingt bewusst.

Schließlich stellt der Datenschutz eine immer wichtigere Rolle auch in der Inkassobranche dar. Da Inkassodienstleister häufig mit sensiblen persönlichen und finanziellen Daten arbeiten, sind sie verpflichtet, die geforderten Datenschutzstandards zu erfüllen.

Insgesamt tragen Kenntnisse in Berufsrecht, Kostenrecht und Datenschutzrecht dazu bei, dass Inkassodienstleister ihre Aufgaben gewissenhaft, transparent und im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen ausführen können. Sie sichern so nicht nur die Qualität ihrer Arbeit, sondern leisten einen wichtigen Beitrag zur Wahrung des guten Ansehens der gesamten Branche.

Die vorgesehenen Reglungen werden demnach positiv bewertet. Insbesondere wird der ausgewogene Weg befürwortet, die Anforderungen nicht allgemein den Erfordernissen spezialisierter Tätigkeit anzupassen.

In diesem Zusammenhang ist auch die Übergangsregelung in § 9 RDV-E zu nennen. Mit dem neuen § 9 RDV-E soll eine Regelung für Personen geschaffen werden, deren theoretische Sachkunde im Bereich Inkassodienstleistungen bereits einmal vor dem Inkrafttreten der Neufassung des § 11 Absatz 1 RDG-E am 1. Juli 2027 auf Basis eines Sachkundelehrgangs nach § 4 RDV anerkannt wurde, der mit den (weniger umfangreichen) Inhalten des bis zum 30. Juni 2027 geltenden § 11 Absatz 1 RDG durchgeführt wurde.

5. Zu Art. 12 (Änderung des § 13b RDG) - Mitteilungspflicht bei Nichtweiterverfolgung von Aufträgen

Während Inkassodienstleister, die für Verbraucherinnen und Verbraucher tätig werden, diesen nach § 13b Absatz 2 RDG zwar mitteilen müssen, wenn sie einen Auftrag nicht übernehmen wollen, es aber keine entsprechende Mitteilungspflicht für den Fall gäbe, in dem ein Inkassodienstleister einen Auftrag zwar zunächst angenommen habe, ihn dann aber ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht weiterverfolge. Für den letztgenannten Fall soll dementsprechend eine ähnliche Mitteilungspflicht begründet werden. Dies erscheint aufgrund des auch in diesen Fällen bestehenden Informations- bzw. Schutzbedürfnisses sachgerecht.

6. Zu Art. 12 (Einfügung des § 13h RDG-E) - Umgehungsverbot für Inkassodienstleister

Während es für Rechtsanwältinnen und -anwälte nach § 12 der Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA) mit dem sogenannten Umgehungsverbot eine Pflicht gibt, in dem Fall, in dem die andere Partei anwaltlich vertreten ist, nur mit der gegnerischen Rechtsanwältin oder dem gegnerischen Rechtsanwalt zu kommunizieren, gibt es im Bereich der Inkassodienstleistungen insoweit bisher lediglich eine freiwillige Selbstverpflichtung.

Der BFIF e.V. nahm mit Stellungnahme vom 30.08.2024 zu einem möglichen Umgehungsverbot für Inkassodienstleister Stellung und sprach sich dafür aus, ein Umgehungsverbot im Falle seiner Einführung ähnlich dem Umgehungsverbot für Rechtsanwältinnen und -anwälte auszugestalten und zugleich auch diese zu verpflichten, Inkassodienstleister nicht zu umgehen. Auf die Stellungnahme wird verwiesen.
Eine wechselseitige Verpflichtung ist nun nicht vorgesehen.

7. Zu Art. 12 (Änderung § 14a RDG-E) – Verkürzung der Frist zur Nachbesetzung einer qualifizierten Person

Der Entwurf sieht vor, die Frist für die Benennung einer neuen qualifizierten Person nach dem Ausscheiden der bisherigen von sechs Monaten auf einen Monat drastisch zu verkürzen. Eine Verlängerung um maximal drei Monate liegt im Ermessen der Behörde.

Diese Verkürzung wird als praxisfremd und existenzgefährdend für viele, insbesondere kleine und mittlere, Inkassounternehmen scharf kritisiert. Die Frist von nur einem Monat ist bei unvorhergesehenen Ereignissen wie plötzlicher Kündigung oder schwerer, längerer Krankheit der qualifizierten Person operativ kaum einzuhalten. Selbst die Verlängerungsoption von drei Monaten bietet keine ausreichende Planungssicherheit, da sie im Ermessen der Behörde liegt.
Diese Regelung schafft eine unverhältnismäßige Belastung und ein permanentes Risiko des Widerrufs der Registrierung. Wir fordern, die Frist auf praxistaugliche drei Monate festzusetzen, mit einer klaren Option auf Verlängerung bei nachgewiesenen Bemühungen um Ersatz.

8. Zu Art. 12 (Änderung §§ 19 u. 20 RDG-E) – Ausweitung der Befugnisse zur Betriebsuntersagung und Erhöhung der Bußgelder

Der Entwurf erweitert die Befugnis der Behörde zur Verhinderung des Betriebs von registrierungspflichtigen Tätigkeiten auf *jede* unbefugte Rechtsdienstleistung. Parallel dazu wird der Bußgeldrahmen für die unbefugte geschäftsmäßige Erbringung von Rechtsdienstleistungen von 50.000 € auf 100.000 € verdoppelt.

Der BFIF e.V. unterstützt ein Vorgehen gegen "schwarze Schafe" auf dem Markt. Die massive Ausweitung der Eingriffsbefugnisse (Betriebsuntersagung) bei gleichzeitiger Verdopplung des Bußgeldrahmens sehen wir jedoch kritisch. In Kombination mit den ebenfalls massiv erhöhten und teils unbestimmten Sachkundeanforderungen in § 11 RDG-E entsteht eine erhebliche Rechtsunsicherheit. Es besteht die Gefahr, dass seriöse, registrierte Unternehmen durch diese unverhältnämäßigen Sanktionsmöglichkeiten bei geringfügigen oder unklaren Verstößen in ihrer Existenz bedroht werden. Wir mahnen an, diese Instrumente klar auf vorsätzliche und grob fahrlässige Verstöße gegen § 3 RDG zu begrenzen.

9. Zu Art. 16 (Änderung § 79 ZPO) – Klarstellung der Postulationsbefugnis

Der Entwurf sieht eine sprachliche Klarstellung in § 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 ZPO vor. In der Begründung zum Entwurf wird dazu ausgeführt, dass die Einlegung einer Erinnerung nach § 766 ZPO nicht immer ein streitiges Verfahren einleite, beispielsweise bei Untätigkeit oder Kostenentscheidungen, und in solchen Fällen eine Vertretungsbefugnis (von Inkassodienstleistern) gegeben sei.

Wir begrüßen, dass der Gesetzgeber in der Entwurfsbegründung die von uns seit langem vertretene Auffassung teilt, dass die Vollstreckungserinnerung (§ 766 ZPO) nicht pauschal als "streitiges Verfahren" zu werten ist. Die bloße Klarstellung im Gesetzestext greift jedoch zu kurz und beseitigt nicht die in der Praxis bestehende erhebliche Rechtsunsicherheit, die oft zur Zurückweisung von Erinnerungen führt.

Die Zwangsvollstreckung ist eine Kerntätigkeit von Inkassounternehmen. Es ist nicht sachgerecht, dass Inkassodienstleister zwar die Zwangsvollstreckung beauftragen, aber die unmittelbar anschließenden, oft rein verfahrensrechtlichen Rechtsbehelfe nicht einlegen dürfen. Dies stellt eine Ungleichbehandlung gegenüber Rechtsanwälten dar.

Wir fordern daher eindringlich, die Gelegenheit dieser Novelle zu nutzen und unsere bereits in der Stellungnahme vom 21.04.2022 detailliert dargelegte Forderung umzusetzen: § 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 ZPO muss explizit um die Befugnis zur Einlegung der Vollstreckungserinnerung nach § 766 ZPO erweitert werden, sofern diese nicht materiell-rechtliche Einwendungen betrifft.

10. Zu Art. 22 (Änderung § 174 InsO) – Vertretungsbefugnis von Kreditdienstleistungsinstituten

Der Entwurf erweitert die Befugnis zur Vertretung von Gläubigern bei der Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren auf Kreditdienstleistungsinstitute nach dem Kreditzweitmarktgesetz (KrZwMG).
Wir nehmen diese Erweiterung des Wettbewerbs zur Kenntnis. Die Entwurfsbegründung stellt fest, dass die Aufsicht nach dem KrZwMG eine Geltung des RDG entbehrlich mache und verweist auf die dortigen Sachkundeanforderungen (z.B. § 15 Abs. 4 KrZwMG). Wir befürworten diese Gleichstellung nur unter der ausdrücklichen Bedingung, dass die Anforderungen an die Sachkunde und Zuverlässigkeit dieser Institute in der Praxis mindestens dem hohen Niveau entsprechen, das für registrierte Inkassodienstleister nach dem RDG, insbesondere nach dem verschärften § 11 RDG-E, gilt. Es muss ein "level playing field" im Gläubigerschutz sichergestellt bleiben.

III. Weitere rechtspolitische Forderungen

Über die Kommentierung der spezifischen Änderungen des Referentenentwurfs hinaus sehen wir dringenden Handlungsbedarf bei der allgemeinen Postulationsbefugnis für registrierte Rechtsdienstleister.

1. Grundsätzliche Öffnung der Amtsgerichtsebene für registrierte Rechtsdienstleister

Der Gesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit (OVErpG) den richtigen Weg eingeschlagen, um Zivilverfahren bei den Amtsgerichten – insbesondere Zahlungsklagen bis 5.000,00 EUR – zu digitalisieren und zu vereinfachen (vgl. unsere Stellungnahme zum OVErpG-Entwurf vom 04.07.2024).

Um die mit diesem Gesetz angestrebte **Entlastung der Justiz und der Wirtschaft** konsequent zu vollenden, muss der nächste logische Schritt die Anpassung der Vertretungsregelungen sein. Es ist ein Anachronismus, dass nach § 79 ZPO zwar jede nicht-gewerbliche Person als Beistand vor dem Amtsgericht auftreten darf, aber registrierte, sachkundige und aufsichtsrechtlich überwachte Rechtsdienstleister (Inkassodienstleister) von dieser Vertretung ausgeschlossen sind.

Gerade im Bereich der standardisierten Zahlungsklagen, die den Kern des OVErpG bilden, verfügen registrierte Inkassodienstleister über die höchste Fachexpertise. Die Zulassung dieser Experten als Prozessbevollmächtigte vor den Amtsgerichten würde:

- **Die Gerichte massiv entlasten**, da spezialisierte Dienstleister durch den Einsatz von Legal-Tech-Modellen und standardisierten Prozessen zu einer erheblichen Reduzierung prozessualer Handlungen beitragen.

- **Die Wirtschaft (Gläubiger) entlasten**, die für die Durchsetzung oft unbestrittener Kleinforderungen nicht mehr zwingend einen (oft teureren) Rechtsanwalt mandatieren müsste.

- **Systematische Kohärenz schaffen**, indem die Sachkunde, die der Gesetzgeber im RDG voraussetzt, auch prozessual anerkannt wird.

Wir fordern daher die Schaffung einer "kleinen Postulationsbefugnis" für registrierte Rechtsdienstleister (insb. Inkassodienstleister) für Zahlungsklagen vor den Amtsgerichten.

2. Subsidiäre Anpassungen der prozessualen Befugnisse (§ 79 ZPO u.a.)

Unabhängig von der überfälligen Öffnung der Amtsgerichtsebene (Punkt 1) fordern wir, die bestehenden, sachfremden Beschränkungen der Postulationsbefugnis im Mahn- und Vollstreckungsverfahren zu beseitigen. Diese behindern die Effizienz und führen zu unnötigen Kosten für alle Beteiligten.
Hierbei verweisen wir auf unsere detaillierten Forderungen aus der **Stellungnahme zur Evaluierung des Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht vom 19.01.2024** (insb. Punkt 5 "Weitere rechtspolitische Forderungen"):

- **Antrag auf Abgabe an das Streitgericht:** Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Inkassodienstleister den Antrag auf Abgabe nach § 696 Abs. 1 S. 2 ZPO zwar mit dem Mahnantrag, aber nicht mehr nach einem Widerspruch stellen darf. Dies führt zu einem unnötigen und kostenintensiven Zwangs-Anwaltswechsel für eine rein prozessuale Erklärung.

- **Klagerücknahme und Erledigungserklärung:** Zahlt ein Schuldner nach Einspruch gegen einen Vollstreckungsbescheid, muss der Gläubiger derzeit einen Rechtsanwalt beauftragen, nur um die Erledigung zu erklären oder die Klage zurückzunehmen. Diese Kosten sind vermeidbar. Registrierte Dienstleister müssen befugt sein, diese rein formalen Erklärungen abzugeben.

- **Kostenfestsetzungsanträge:** Insbesondere bei unzulässigen Einsprüchen (z. B. Fristversäumnis) muss der Gläubiger (vertreten durch den Inkassodienstleister) die verauslagten Gerichtskosten per Kostenfestsetzungsantrag zurückfordern können. Auch hierfür eigens einen Anwalt mandatieren zu müssen, widerspricht dem Gebot der Kosteneffizienz.

- **Vollstreckungserinnerung (§ 766 ZPO):** Wie wir bereits in unserer Stellungnahme vom 30.08.2024 und erneut am 19.01.2024 dargelegt haben, ist die derzeitige Beschränkung in § 79 ZPO nicht

hinnehmbar. Der Inkassodienstleister ist für die Vollstreckung mandatiert, ihm wird aber das wichtigste Rechtsmittel zur Überprüfung der *verfahrensrechtlichen* Handlungen des Vollstreckungsorgans (z. B. bei Untätigkeit oder fehlerhafter Kostenberechnung) verwehrt. Dies führt zu einer sachlich ungerechtfertigten Benachteiligung gegenüber Rechtsanwälten.

Die im aktuellen Referentenentwurf (Art. 16, Nr. 1) vorgenommene Klarstellung zu § 79 ZPO greift hier viel zu kurz und löst die genannten Praxisprobleme nicht. Wir erneuern daher unsere Forderung nach einer expliziten Erweiterung der Befugnisse, wie in unserer Stellungnahme vom 19.01.2024, S. 29, detailliert vorgeschlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Patric Weilacher
Erster Vorsitzender